

# Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Postanschrift:  
Breite Straße 67  
D-40213 Düsseldorf

Tel: 0211 / 8829320-0  
Fax: 0211 / 8829320-99

E-Mail: [info@rvw-lsa.de](mailto:info@rvw-lsa.de)  
Internet: [www.rvw-lsa.de](http://www.rvw-lsa.de)

Sitz:  
Gerhart-Hauptmann-Straße 5  
39108 Magdeburg

## Mitgliederrundschreiben 2012

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Mitgliederbestand	Seite	2
II.	Beitrag 2012	Seite	2
III.	Einkommensnachweise	Seite	3
IV.	Änderungen des RAVG LSA	Seite	3
V.	Satzungsänderungen	Seite	4
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite	4
VII.	Haushaltsjahr 2010; Kapitalanlagen	Seite	6
VIII.	Aktuelles	Seite	6
IX.	Organe	Seite	7
X.	Praktische Hinweise	Seite	7

## I. Mitgliederbestand

1. Zum Stichtag 31.12.2011 hatte das Versorgungswerk 610 Mitglieder. Diese teilen sich auf in 269 weibliche Kolleginnen und 341 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 378 Mitglieder und angestellt beschäftigt 211 Mitglieder. 11 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 139, diejenige der selbstständigen Kollegen 239. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 116 weiblichen und 95 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 331,78 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk seinen Mitgliedern keine der in § 16 genannten Leistungen, insbesondere keine Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten. In einem Fall hat das Versorgungswerk im Jahr 2010 Sterbegeld gezahlt.

## II. Beitrag 2012

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2012 monatlich 470,40 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 4.800,-- EUR (57.600,-- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 470,40 EUR (5/10 von 4.800,-- EUR = 2.400,-- EUR x 19,6% = 470,40 EUR/Monat).
2. Ausnahmen :
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 4.800,-- EUR/Monat bzw. 57.600,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe 2.1) ein Beitrag in Höhe von 19,6 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
  - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 47,04 EUR/Monat zu entrichten.
  - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2012 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

### Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
94,08	188,16	282,24	376,32	470,40	940,80	1411,20

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt

auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1.411,20 (16.934,40 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 74% der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Lastschriftinzugsermächtigungsverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2012 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2011 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

### **III. Einkommensnachweise**

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2012 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2010 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2011 zukommen.

### **IV. Änderungen des RAVG LSA**

1. Durch das „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften“ vom 18.05.2010 (GVBl. LSA Nr. 13/2010, S. 340) wurden die landesrechtlichen Verjährungsvorschriften an die Verjährungsvorschriften des Bundes, insbesondere des BGB, angepasst. Betroffen ist auch § 11 Abs. 1 RAVG LSA, der nunmehr folgende Fassung hat:

„§ 11 Verjährung

1. Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn und Rechtsfolgen der Verjährung gelten entsprechend.
2. Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Juni 2010 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Mai 2010 tritt.“
2. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ vom 02.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 3/2011, S. 59) erfolgte eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Rechtsinstitut der Ehe. Betroffen hiervon ist auch § 2 RAVG LSA, dem folgender Satz 2 angefügt wird:

„Als Hinterbliebene gelten auch die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner von Mitgliedern.“

Anzumerken ist, dass diese Gesetzesänderung lediglich deklaratorischen Charakter hat, da die Satzung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 schon immer eine Rente für hinterbliebene Partner einer Lebenspartnerschaft vorsah.

## **V. Satzungsänderungen**

### **5. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks gemäß Bekanntmachung vom 01. September 2011 MBI. LSA Nr. 21 vom 19. September 2011**

Die Erste Vertreterversammlung hat in ihrer 12. Sitzung am 22.06.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Neufassung des § 18 Abs. 2  
Altersrente

1. In Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird ein Mitgliedschaftsverhältnis in einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011 begründet, so kann eine vorgezogene Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt werden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

## **VI. Anwartschaften und Renten**

1. Die Vertreterversammlung hat am 22.06.2011 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2012 um 2,83% auf 27,25 EUR beschlossen.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2012 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Beitrittsbeginn Lebensjahre (Eintrittsalter)	Altersrente ab Alter 65	Berufsunfähigkeitsrente vor Alter 60	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	8	9	8	9
25	1.308,00	1.171,75	784,80	703,05	261,60	234,35	392,40	351,53
26	1.280,75	1.144,50	768,45	686,70	256,15	228,90	384,23	343,35
27	1.253,50	1.117,25	752,10	670,35	250,70	223,45	376,05	335,18
28	1.226,25	1.090,00	735,75	654,00	245,25	218,00	367,88	327,00
29	1.199,00	1.062,75	719,40	637,65	239,80	212,55	359,70	318,83
30	1.171,75	1.035,50	703,05	621,30	234,35	207,10	351,53	310,65
31	1.144,50	1.008,25	686,70	604,95	228,90	201,65	343,35	302,48
32	1.117,25	981,00	670,35	588,60	223,45	196,20	335,18	294,30
33	1.090,00	953,75	654,00	572,25	218,00	190,75	327,00	286,13
34	1.062,75	926,50	637,65	555,90	212,55	185,30	318,83	277,95
35	1.035,50	899,25	621,30	539,55	207,10	179,85	310,65	269,78
36	1.008,25	872,00	604,95	523,20	201,65	174,40	302,48	261,60
37	981,00	844,75	588,60	506,85	196,20	168,95	294,30	253,43
38	953,75	817,50	572,25	490,50	190,75	163,50	286,13	245,25
39	926,50	790,25	555,90	474,15	185,30	158,05	277,95	237,08
40	899,25	763,00	539,55	457,80	179,85	152,60	269,78	228,90
41	872,00	735,75	523,20	441,45	174,40	147,15	261,60	220,73
42	844,75	708,50	506,85	425,10	168,95	141,70	253,43	212,55
43	817,50	681,25	490,50	408,75	163,50	136,25	245,25	204,38
44	790,25	654,00	474,15	392,40	158,05	130,80	237,08	196,20
45	735,75	599,50	441,45	359,70	147,15	119,90	220,73	179,85
46	681,25	545,00	408,75	327,00	136,25	109,00	204,38	163,50
47	626,75	490,50	376,05	294,30	125,35	98,10	188,03	147,15
48	572,25	436,00	343,35	261,60	114,45	87,20	171,68	130,80
49	517,75	381,50	310,65	228,90	103,55	76,30	155,33	114,45
50	463,25	327,00	277,95	196,20	92,65	65,40	138,98	98,10
51	408,75	272,50	245,25	163,50	81,75	54,50	122,63	81,75
52	354,25	218,00	212,55	130,80	70,85	43,60	106,28	65,40
53	327,00	190,75	196,20	114,45	65,40	38,15	98,10	57,23
54	299,75	163,50	179,85	98,10	59,95	32,70	89,93	49,05
55	272,50	136,25	163,50	81,75	54,50	27,25	81,75	40,88

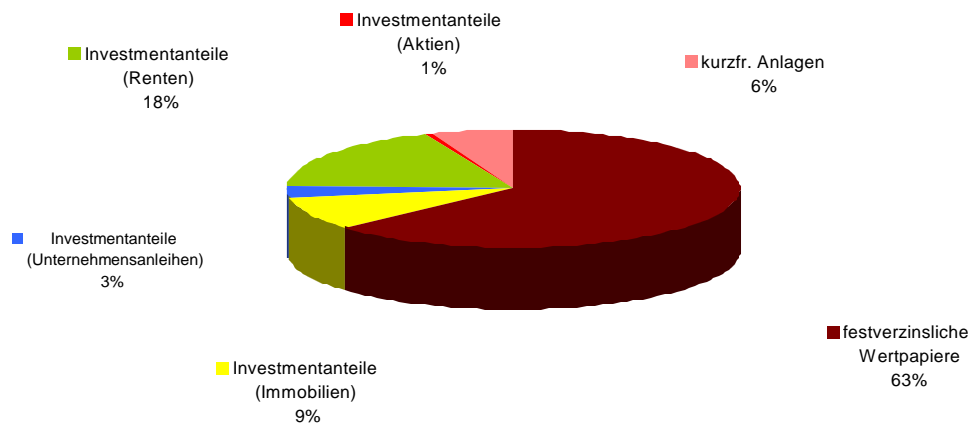
Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 470,40 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

## VII. Haushaltsjahr 2010: Kapitalanlagen

1. Die Vertreterversammlung hat am 22.06.2011 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2010 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung. Im Jahr 2010 lag der Anlageschwerpunkt auf festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug zum 31.12.2010 63,55%. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag in 2010 bei 3,74%.
2. In 2010 betrug die laufenden Verwaltungskosten 4,41% der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.12.2011 einen Umfang von 10.883.980,38 EUR erreicht.

### Kapitalanlagen zum 31.12.2011



## VIII. Aktuelles

1. Das Versorgungswerk hat im Jahr 2011 mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:
  - Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
  - Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
  - Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
  - Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
  - Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen
  - Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
  - Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
  - Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
  - Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

2. Im Jahr 2011 fanden die Wahlen zur Zweiten Vertreterversammlung statt. Die Zusammensetzung der neu gewählten Organe des Versorgungswerks finden Sie nachfolgend unter IX. Organe.

## IX. Organe des Versorgungswerks

### Vertreterversammlung

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Keil, Marten (Vorsitzender)  
Rudolph, Carolin (stv. Vorsitzende)  
Dr. Barthel, Maik  
Bulach, Karin  
Fucke, Doreen

Hahne, Christel  
Merschky, Arnd  
Müller, Kristin  
Oertwig, Lars  
Paepke, Grit

Raabe, Christian  
Töpfer, Christina  
Voigt, Detlef  
Voigt, Thomas  
Zimmermann, Eyck

### Vorstand

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Hahne, Christel (Vorsitzende)  
Raabe, Christian (stv. Vorsitzender)  
Dr. Barthel, Maik  
Fucke, Doreen  
Voigt, Detlef

## X. Praktische Hinweise

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.rvw-lsa.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Unter der Adresse [info@rvw-lsa.de](mailto:info@rvw-lsa.de) ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.  

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.
3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.  

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).